

Vorweggenommene Erbfolge IX: Pflichtteilsrecht

Ein häufiger Fall: Der Erblasser hat zu Lebzeiten einem seiner Kinder ein Grundstück (oder anderen Vermögenswert) unentgeltlich übertragen. Weil der Erblasser nachfolgend für ausgleichende Gerechtigkeit sorgen will, setzt er testamentarisch sein anderes Kind zum Alleinerben ein. Der Erblasser geht hierbei davon aus, dass Pflichtteilsansprüche des ersten Kindes nicht entstehen, weil dieses bereits mehr als genug erhalten hat - ein weit verbreiteter Irrtum. Das beschenkte Kind bleibt vollumfänglich pflichtteilsberechtigt, muss sich also den Wert des geschenkten Grundstückes nicht auf seinen Pflichtteil anrechnen lassen. Etwas anderes gilt nur, wenn bereits bei der Grundstücksschenkung die spätere Anrechnung auf den Pflichtteil ausdrücklich bestimmt worden ist. Eine danach erklärte entsprechende Bestimmung des Erblassers, auch in dem Testament, ist unwirksam. Eine Anrechnung der Schenkung kann in einem solchen Fall nur noch erreicht werden, wenn auch das zweite Kind bereits lebzeitig bedacht wird. Das Vermögen, welches dem zweiten Kind im Wege der vorweggenommenen Erbfolge übertragen wird, ist dann nicht mehr Gegenstand von Pflichtteilsansprüchen, sondern nur noch von Pflichtteilsergänzungsansprüchen. Auf Letztere muss sich das erste Kind anrechnen lassen, was es selbst als Schenkung erhalten hat. Häufig kann auf diese Weise das Entstehen von Pflichtteils(ergänzungs)ansprüchen völlig oder zumindest weitgehend vermieden werden. Auf die Darstellung, wie genau die Anrechnung rechnerisch erfolgt, muss hier verzichtet werden.

Als Spezialist für Erbrecht berät Sie:

Rechtsanwalt und Fachanwalt für Familienrecht Abbo-Andreas Schmidt

Hegelallee 5

14467 Potsdam

☎ 0331/280 57 70

<http://www.raschmidt.de>

(Quelle: Potsdam am Sonntag, 4. März 2007)